

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 2 (1876)
Heft: 35

Artikel: Schweiz. Lehrerversammlung in Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arts" und die polytechnische Schule in Paris gymnasiale Vorbildung verlangen. — In einem unter der Presse befindlichen Schriftchen fordert ein Oberingenieur einer schweizerischen Eisenbahn auch für die Ingenieure das Gymnasium, nebst einem mathematischen Spezialkurs, als Vorbereitung zum Polytechnikum. — Anlässlich der neuen Schulhausbauten in Hottingen wurden von ehemaligen Schülern des Polytechnikums eine Reihe von Plänen sammt Beleichten eingereicht; mehrere der letzteren seien auffallend mangelhaft stylisiert gewesen.

Hiermit ist nach der Ansicht des Referenten nicht nur die Nothwendigkeit einer einheitlichen Vorbildung für Universität und Polytechnikum (welche beiden Anstalten vereinigt werden können, wenn der oben erwähnte Dualismus der realistischen und humanistischen Richtung aufgehört hat) erwiesen, sondern auch die Form hiefür gegeben: das humanistische Gymnasium. Freilich muss dasselbe auf eine Reihe philologischer Lisbhäbereien verzichten, wie die Anfertigung lateinischer Aufsätze und Verse, und dafür mehr auf den Inhalt und Geist der Klassiker eintreten. Die grammatische Methode hat in neuerer Zeit grosse Fortschritte gemacht; das lässt auf die Möglichkeit einer solchen Konzentration des Unterrichts hoffen, dass neben den alten Sprachen noch genügend Raum für Mathematik und Naturwissenschaft vorhanden sein wird.

Die vorgeschlagene Lösung stimmt überein mit derjenigen, welche der schweiz. Gymnasiallehrerverein in einem Schreiben an die Lehrerschaft das Polytechnikums empfiehlt. Während jedoch der letztere in der obersten Klasse eine Bifurcation in realistische und humanistische Richtung eintreten lassen will, wünscht der Referent für Alle vollständige Absolvirung des Gymnasiums und für die Abiturienten des Polytechnikums Spezialvorkurse. In Frankreich hat man diese Bifurcation versucht und durch üble Erfahrung gewitzigt, nach einem Jahrzehend wieder aufgehoben.

Das Latein allein verhilft nicht zu klassischer Bildung, denn die römische Kultur war eine secundäre und kann nur bei Kenntniß der griechischen ganz verstanden werden. Darum kann der Referent dem Realgymnasium nicht die Bedeutung zumessen, die man ihm bei uns und in Deutschland zuschreibt. Das Berechtigwesen in Deutschland zwingt manchem eine höhere Bildung auf, der nicht recht weiß, was damit anfangen. Für praktische Advokaten und Aerzte und andere gelehrte Handwerker mag das Realgymnasium genügen; darum halte man ihm den Zutritt zur Universität offen. Für alle diejenigen aber, welche die akademische Bildung nur als Grundlage betrachten, und sich die Förderung der Wissenschaft zur Aufgabe stellen, für die Forscher und Denker ist nur das humanistische Gymnasium die rechte Vorbildungsanstalt. Das Realgymnasium ist im Grund nur eine Vorbereitung für spezielle Zwecke des Lebens; es wird sich aber zeigen und hat sich schon gezeigt, dass diese Vorbereitung für weitere als praktische Zwecke nicht genügt.

Die Sekundarschulen leisten zwar Vortreffliches; aber die Erwartungen, die man an sie geknüpft hat, haben sich nicht erfüllt trotz der starken Vermehrung derselben und trotz der Unentgeltlichkeit. So lange die Schule eine freiwillige ist, werden eben Viele durch die sozialen Umstände vom Besuch derselben abgehalten. Das anzustrebende Ziel ist daher die obligatorische Sekundarschule als oberste Stufe der Volksschule. Wie aber das Gymnasium durch Fakultätsverklärung des Griechischen desorganisiert werde, so sei den Sekundarschulen die Einführung alter Sprachen gefährlich, indem dadurch der Schwerpunkt derselben verrückt, deren Ziele und Gang bedinträchtigt, ja sogar der aufzuhebende Klassengegensatz wieder eingeschmuggelt werde.

Schweiz. Lehrerversammlung in Bern.

Am Schluss des zweiten Tages hat die Generalversammlung nebst der Abwicklung minder wichtiger Geschäfte, wie Rechnungsstellung etc. folgende Traktanden erledigt:

a) Die Professoren an den schweiz. Hochschulen und am Polytechnikum werden eingeladen, als Mitglieder dem schweiz. Lehrerverein beizutreten.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, für Erstellung eines Denkmals zu Ehren des Pädagogen Lüben in Bremen einen Beitrag aus der Vereinskasse zu verabreichen.

c) Künftig ist Mitglied des schweiz. Lehrervereins, wer entweder auf das Vereinsorgan, die Schweiz. Lehrerzeitung, abonniert, oder (Antrag von Erziehungsrath Naf von Zürich) Fr. 1 Jahresbeitrag in die Vereinskasse bezahlt.

d) Ergänzungswahlen in den Vorstand für gestorbene, weggezogene oder sonst austretende Mitglieder:

1. Für Seminardirektor Fries sel.: Sekundarlehrer Utzinger in Neumünster.
2. Für Seminardirektor Largiadèr: Schulinspektor Heer in Glarus.
3. Für Professor Lang in Solothurn: Seminardirektor Gunninger daselbst.
3. Für Bezirklehrer Fehlmann in Lenzburg: Professor Vogt in Zürich.

S. — Resolutionen des Zentralkausschusses des Schweiz. Volksvereins

betreffend die Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung.

Es wird ein eidgenössisches Volksschulgesetz nach folgender Umschreibung beantragt:

1. Aufgabe im Allgemeinen:

Der Primarunterricht (im Unterschied zum höhern und zum professionellen) wird als „genügend“ anerkannt, wenn er die Gesamtentwicklung der Jugend bis zum Uebertritt in's bürgerliche Alter nach richtigen pädagogischen Grundzügen vermittelt und demgemäß das erforderliche Mass des Wissens, Erkennens und Könnens einzig und allein auf Grund der intellectuellen, humanen und körperlichen Ausbildung bezweckt und befestigt.

2. Aufgabe im Besonderen:

a) Die Schulpflicht erstreckt sich bis zum 20. Lebensjahr. Vom 16. an sind wöchentlich, abgesehen vom militärischen Vorunterricht, mindestens 4 obligatorische Unterrichtsstunden anzusetzen.

b) Von der Lehrerbildung wird verlangt, dass sie auch für die altersgemäße Bethätigung der reiferen Jugend aufreiche.

c) Die Besoldung der Volksschullehrer (Primarlehrer) ist so zu normiren, dass sie der Würde und Wichtigkeit der Aufgabe und je nach den verschiedenen Landesgegenden einem mittleren Massen von Lebensansprüchen genügt. Die Eidgenossenschaft nimmt zur Aufbesserung der Besoldungen in dürftigen Gemeinden alljährlich den erforderlichen Kredit auf ihr Budget.

d) Angehörige des geistlichen Standes und Mitglieder geistlicher Corporationen können von den Kantonen weder als Lehrer noch bei der Schulaufsicht verwendet werden.

3. Control:

Dem Bundesrath steht die Genehmigung der kantonalen Schulgesetze und organischen Verordnungen, sowie der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, endlich die Aufsicht über die Lehrerbildungsanstalten und die Ertheilung der Lehrerbrevets zu.

4. Bundesorgan:

Das Volksschulwesen steht unter dem von der Bundesgesetzgebung zu bezeichnenden eidgenössischen Departement